



**Industrie- & Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen**  
Die Wirtschaftskammer der Region

## **IVS Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Region Schaffhausen**

# **Statuten**

---

### **I Name, Sitz und Zweck**

---

- Art. 1** Unter dem Namen «IVS Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Region Schaffhausen» besteht mit Sitz im Kanton Schaffhausen (am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit unbeschränkter Dauer.
- Art. 2** Die Vereinigung wirkt als repräsentative, branchenübergreifende Organisation der Wirtschaft der Region Schaffhausen, namentlich der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Sie bezweckt die Vertretung und Förderung der wirtschaftspolitischen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, der Politik und anderen Organisationen. Sie setzt sich für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, für die Erhöhung der Leistungs- und Lebensqualität und für eine prosperierende Zukunft des Wirtschaftsraumes Schaffhausen ein.
- Die Vereinigung unterstützt und berät ihre Mitglieder im Rahmen der generellen Zielsetzung. Sie kann zur Verfolgung ihrer Ziele mit anderen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Namentlich auf übergeordneter, nationaler oder internationaler Ebene kann die Vereinigung die Vertretung ihrer Anliegen an andere Organisationen oder Institutionen delegieren.
- Art. 3** Die Vereinigung erstrebt keinen Gewinn. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## II Mitgliedschaft

---

**Art. 4** Mitglieder der Vereinigung können unabhängig von der Rechtsform Unternehmen aus dem Wirtschaftsraum Schaffhausen werden, die im Handelsregister eingetragen sind oder über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in der Region verfügen.

Die Mitgliedschaft kann überdies unabhängig von den in Absatz 1 postulierten Voraussetzungen auch Unternehmen gewährt werden, welche eine bestimmte wirtschaftliche Bedeutung für die Region Schaffhausen haben.

Gesuche für eine Mitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

**Art. 5** Der Vorstand kann nach dem gleichen Verfahren wie zur Aufnahme neuer Mitglieder natürliche Personen zu Einzelmitgliedern ernennen, die sich um die Belange der Wirtschaft der Region Schaffhausen speziell verdient gemacht haben.

Einzelmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag entbunden und besitzen an Mitgliederversammlungen eine beratende Stimme. Sie haben der Vereinigung gegenüber weder finanzielle Verpflichtungen noch Ansprüche.

**Art. 6** Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten und zur regelmässigen und unverzüglichen Leistung der Mitgliederbeiträge.

**Art. 7** Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse eines Mitgliedunternehmens bleibt das Unternehmen automatisch Mitglied der Vereinigung, wenn keine ordnungsgemässe Kündigung entsprechend den Bestimmungen dieser Statuten erfolgt.

**Art. 8** Der Austritt aus der Vereinigung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen und bedingt die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Vereinigung.

**Art. 9** Mitglieder, die ihren statuarischen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen oder deren Interessen verletzen, können jederzeit ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen kann auch werden, wer trotz wiederholter Aufforderung Mitgliederbeiträge nicht regelmässig bezahlt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

**Art. 10** Eine Mitgliedschaft gilt ohne Beachtung von Kündigungsfristen als erloschen, wenn ein Mitglied seine Zahlungsfähigkeit verloren oder seine Tätigkeit eingestellt hat. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **III Organe des Vereins**

---

**Art. 11** Als Organe der Vereinigung gelten:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisoren

#### **a) Mitgliederversammlung**

**Art. 12** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Sie wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
3. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
4. Decharge-Erteilung an den Vorstand
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahl der Revisoren oder der Revisorinnen
7. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
8. Statutenänderungen
9. Auflösung des Vereins

Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können ausserordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen oder von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder jederzeit unter Angaben der Traktanden verlangt werden. Die Mitgliederversammlung hat in solchen Fällen innert Monatsfrist zu tagen. Der Vorstand erlässt die Einladungen zu ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliederversammlungen schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung ohne Beachtung der 20-tägigen Frist einberufen.

**Art. 13** An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (Ausnahme Einzelmitglieder mit beratender Stimme) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei einem Entscheid über eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte, bei einer Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt dieses Quorum nicht zustande, muss eine innert einer Frist von max. 6 Wochen einberufene zweite Mitgliederversammlung entscheiden, wobei in diesem Fall unabhängig von der Anzahl vertretener Mitglieder entschieden wird.

**Art. 14** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Vereinigung präsiert, beziehungsweise bei einer Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder durch ein anderes Vorstandsmitglied. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn dies vom Präsidenten oder der Präsidentin angeordnet oder von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliedfirmen bestimmen den stimmberechtigten Teilnehmer oder die stimmberechtigte Teilnehmerin an der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **b) Vorstand**

**Art. 15** Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die für eine erneuerbare Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Bei einem vorzeitigen Rücktritt tritt das neugewählte Vorstandsmitglied in die Amtsperiode des Vorgängers ein. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, die durch die Mitgliederversammlung gesondert zu wählen ist.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung gegen aussen und vor Gericht. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Kassier oder die Kassiererin und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle je zu zweien.

**Art. 16** Der Vorstand führt, sofern die Aufgaben nicht der Geschäftsstelle oder anderen Organen der Vereinigung übertragen sind, die laufenden Geschäfte. In seine Kompetenz fallen insbesondere auch die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Wahl der Mitglieder der Geschäftsstelle und die Kontrolle über deren Aktivitäten, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Rechnungsführung und die Verwaltung des Vermögens und die Erstattung des Jahresberichtes.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben spezielle Kommissionen, Delegationen oder Arbeitsgruppen einsetzen und ist für deren Besetzung zuständig.

**Art. 17** Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfachem Mehrheitsbeschluss, sofern die Statuten bei einzelnen Geschäften nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen amtieren grundsätzlich unentgeltlich.

### **c) Geschäftsstelle**

**Art. 18** Die laufenden Geschäfte der Vereinigung werden, sofern die Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einzelnen Kommissionen und Arbeitsgruppen übertragen sind, durch die Geschäftsstelle geführt. Für die Wahl der Mitglieder, den Sitz und die Kontrolle der Geschäftsstelle ist der Vorstand zuständig.

### **d) Revisoren**

**Art. 19** Zur Kontrolle der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung Revisoren oder Revisorinnen gewählt, die entweder Vertreter oder Vertreterinnen einer Treuhandgesellschaft oder zwei natürliche Personen sind. Die Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes. Die Revisoren oder die Revisorinnen sind jeweils wieder wählbar.

## IV Finanzen

---

**Art. 20** Die Vereinigung finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sponsoren- oder Gönnerbeiträge oder sonstige Einnahmen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Massgebend für die Höhe des Beitrages sind grundsätzlich die am 1. Januar jeden Jahres verzeichnete Beschäftigtenzahl (ohne Auszubildende) und die wirtschaftliche Bedeutung einer Mitgliedfirma.

Bei der Aufnahme in die Vereinigung ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand individuell festgelegt wird.

**Art. 21** Das Rechnungsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.

## V Verwendung des Vermögens bei Auflösung

---

**Art. 22** Bei einer Auflösung des Vereins ist ein nach der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibender Vermögensüberschuss gemeinnützigen Institutionen des Kantons Schaffhausen zu überweisen. Die Begünstigten werden durch den Vorstand bestimmt.

---

An der Mitgliederversammlung vom 16. März 2001 wurde der IVS Vorstand beauftragt, die Abstimmung über die Statutenrevision und die damit verbundene Namensänderung auf schriftlichem Weg durchzuführen. Nachdem mehr als zwei Drittel aller Mitglieder zugestimmt haben, sind diese revidierten Statuten mit Stichtag 11. April 2001 in Kraft getreten.

Frühere Beschlüsse über Statuten und Statutenänderungen durch Mitgliederversammlungen vom: 7. Dezember 1920, 21. November 1947, 28. März 1962 und 29. April 1976, 14. März 2008.

  
Präsident IVS  
Prof. Dr. Giorgio Behr

  
Leiterin der Geschäftsstelle  
Esther Müri